**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Öffnen einer Drainageleitung (Anlegen eines naturnahen Bachlaufes) in der Flutmulde zwischen der Einmündung der Pfettrach in die Flutmulde und der Straße „Alter Rennweg“ in 84034 Landshut durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Landshut;**

**Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das WWA Landshut, vom 02.07.2019 auf die wasserrechtliche Gestattung;**

# Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Abs. 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Mit Schreiben vom 02.07.2019 beantragte der Freistaat Bayern, hier vertreten durch das WWA Landshut, die wasserrechtliche Gestattung für das im Betreff genannte Vorhaben.

Ziel des Vorhabens ist die Freilegung einer bestehenden Drainageleitung innerhalb der Flutmulde Landshut. Dadurch soll ein naturnahes, strukturreiches Fließgewässer entstehen. Das nordwestliche Ufer soll gut begehbar sein und somit Freizeitnutzung ermöglichen. An diesem Ufer sind Sitzgelegenheiten aus Natursteinen, Trittsteine sowie eine Kneipanlage vorgesehen. Das südöstliche Ufer wird naturnah gestaltet. Die angrenzenden Grünlandflächen werden durch Senken strukturiert und weiterhin extensiv bewirtschaftet.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit (i. V. m.) Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG hinsichtlich der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits oben erfasst

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits oben erfasst

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasser- und/oder Heilquellenschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es liegt jedoch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isar. Erhebliche nachteilige Umweltaus-wirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf das Überschwemmungsgebiet sind aber nicht zu erwarten.

- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeits-prüfung.

Die gegenständliche Maßnahme betrifft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isar nach § 76 WHG. Demzufolge war gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe der standort-bezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese sind aber nach Einschätzung der amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Landshut, der sich die untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut anschließt, nicht zu erwarten.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG). Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

## STADT LANDSHUT

## -Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt-